

Anlage zur Handlungshilfe zur Abführungspflicht von Einnahmen aus der Tätigkeit in Aufsichtsgremien und deren Ausschüssen - Rechtliche Hinweise und Erläuterungen

Hintergrund des Regelungsbedarfes

Gemäß § 113 AktG kann den Aufsichtsratsmitgliedern von Aktiengesellschaften für ihre Tätigkeit durch Satzung oder Beschluss der Hauptversammlung eine den Aufgaben und der Lage der Gesellschaft angemessene Vergütung gewährt werden (s. auch die entsprechende Empfehlung Nr. 24 des Deutschen Corporate Governance Kodexes für börsennotierte Aktiengesellschaften).

Für die fakultativen Aufsichtsräte von GmbHs sieht die Mustersatzung für bremische Mehrheitsbeteiligungen jedoch keine Anwendung des § 113 AktG i.V.m. § 52 Abs. I GmbHG vor; demgemäß erhalten die Aufsichtsratsmitglieder regelmäßig keine Vergütung, sondern lediglich eine Auslagenerstattung. Die Gesellschafterversammlung kann stattdessen auch ein pauschales Sitzungsgeld beschließen. Grundsätzlich soll bei bremischen Mehrheitsbeteiligungen keine über eine Aufwandsentschädigung hinausgehende Vergütung bewilligt werden (s. Ziffer 5.3 des Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen).

Da die Wahrnehmung der Aufsichtsratsmandate in Bremischen Beteiligungen auf Verlangen des Dienstherrn als Nebentätigkeit zum Hauptamt im bremischen öffentlichen Dienst erfolgt, richtet sich die Frage der Annahme und Abführung von Zahlungen an die Aufsichtsratsmitglieder nach bremischem Nebentätigkeitsrecht (ggf. i.V.m. dem Senatsgesetz).

Im Ergebnis legt somit die Satzung der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft Art und Höhe der Zahlungen an die Aufsichtsratsmitglieder fest. Inwieweit es sich bei den Zahlungen um abführungspflichtige Entgelte handelt, richtet sich jedoch - unabhängig von der Formulierung in der Satzung - allein nach bremischem Nebentätigkeitsrecht.

Hierzu hat der Senat hat 24.06.2008 beschlossen, dass für die Tätigkeit in Aufsichtsgremien bremischer Mehrheitsbeteiligungen grundsätzlich pauschale Aufwandsentschädigungen pro Sitzung des Aufsichtsgremiums zulässig sind. Damit dürfen Sitzungsgelder von jeweils bis zu 50 € für im Stadtgebiet Bremen gelegene Gesellschaften und von jeweils bis zu 100 € für Gesellschaften mit Sitz außerhalb des Stadtgebiets Bremen als im Rahmen der Verpflichtung zur Übernahme von Nebentätigkeiten im Interesse des Dienstherrn gemäß § 71 Nr. 1 BremBG gewährt werden. Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet der Senator für Finanzen im Einvernehmen mit dem für die Gesellschaft zuständigen Fachressort.

Stand: 07.03.2022

Für die Tätigkeit in den Aufsichtsgremien oder Überwachungsorganen von öffentlichrechtlich organisierten Beteiligungen (Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts) und Eigenbetrieben fällt grundsätzlich keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung an. Ansonsten finden auch hier die Vorgaben des Nebentätigkeitsrechts (ggf. iVm mit dem SenatsG) Anwendung.

Zu Ziffer 3b der Handlungshilfe

Grundsätzlich stellt jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen eine Vergütung für eine Nebentätigkeit dar, s. § 5 Abs. I BremNVO.

Gemäß § 5 Abs. II, III BremNVO dürfen hiervon in Abzug gebracht werden

- Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder, sofern sie dem bremischen Reisekostenrecht entsprechen und
- der Ersatz sonstiger barer Auslagen, sofern keine Pauschalierung vorgenommen wird.

Dies entspricht jedoch nicht der besonderen Aufgabenstellung von Aufsichtsratsmitgliedern bremischer Mehrheitsbeteiligungen. Dementsprechend bleiben pauschalierte Aufwandsentschädigungen im Rahmen des Senatsbeschlusses vom 24.06.2008 bzw. einer auf dieser Grundlage regulär festgestellten Ausnahme bei der Ermittlung des abzuführenden Betrages ebenfalls unberücksichtigt.

Die Vergütung ist Gegenleistung für die Übernahme der Verantwortung und Haftung als Mitglied in einem Aufsichtsgremium.